

# Baugewerks-Innung Köln

Stadt Köln und Rhein-Erft-Kreis



20.03.2009

2-2009

## Chef-Info Bau

### Themen



Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen, erste Verhandlung am 05.03.09.



EuGH bestätigt Europarechtskonformität der gesetzlichen Unfallversicherung.



Novellierte Ausbildereignungs-Verordnung AEVO im Bundesgesetzblatt.



Sozialversicherung. Anspruch auf Krankengeld für Selbständige.



Neue Regelung für Grundsteuer-Erlass.



Beratertätigkeit nach Betriebsveräußerung unschädlich.



Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist grundbuchfähig.



Offenlegung von Jahresabschlüssen.



Urteile zum Arbeits- und Steuerrecht.



Jubiläen und Geburtstage.

**Sie haben die Möglichkeit diese Informationen auch per e-mail oder per Telefax zu erhalten. Bitte teilen Sie uns Ihre aktuelle e-mail Adresse bzw. Telefaxnr. mit!!!!!!!!!!!!**



## **Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen - Erste Verhandlung am 5. März 2009**

Zum Auftakt der diesjährigen Tarifverhandlungen hat die Gewerkschaft ihre Forderungen begründet. Die Arbeitgeberseite hat deutlich gemacht, dass eine Verständigung auf eine neue Tarifstruktur als Voraussetzung für Einkommensverbesserungen angesehen werde.

### **Forderungen der Gewerkschaft**

Der Vorsitzende der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Klaus Wiesehügel, begründete die Forderungen, die Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen in den alten und neuen Bundesländern um **6,0 %** zu erhöhen und darüber hinaus das Lohnniveau in den neuen Bundesländern an das Lohnniveau in den alten Bundesländern anzugleichen, wie folgt:

Die Bauwirtschaft sei von der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise nicht betroffen, jedenfalls habe diese Krise die Bauwirtschaft noch nicht erreicht. Allerdings könne sich für die Bauwirtschaft in den Jahren 2010 und 2011 eine entsprechende krisenhafte Entwicklung ergeben. Das könne die diesjährigen Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen aber nicht beeinflussen, da die Gewerkschaft eine Lohn- und Gehaltsforderung für zwölf Monate erhoben habe.

Die Bauwirtschaft habe sich im letzten Jahr durch Umsatzsteigerungen und ein gleich gebliebenes Beschäftigungsniveau stabilisiert. Auch die Baupreisentwicklung sei positiv. Die Jahresergebnisse der Baubetriebe nach Steuern bzw. deren Umsatzrendite seien inzwischen nach Berichten der Deutschen Bundesbank besser als in der Gesamtwirtschaft und der Industrie.

Vor diesem Hintergrund erwarteten die Arbeitnehmer deutliche Einkommensverbesserungen. Der Preisanstieg werde in diesem Jahr vermutlich bei 1 % liegen. Alle Preissteigerungen gingen zu Lasten der Kaufkraft. Die Produktivitätssteigerungen im Baugewerbe seien zwar nicht wirklich zu ermitteln. Betriebsräte und Vertrauensleute der Gewerkschaft berichteten aber zunehmend von einer "erheblichen Leistungsverdichtung" in den Baubetrieben. Darüber hinaus beinhalte die 6 %-ige Lohnforderung einen "Nachhol- bzw. Attraktivitätsfaktor" aufgrund der Lohnzurückhaltung in den zurückliegenden Jahren der Baukrise.

Zwanzig Jahre nach dem Fall der Mauer sei auch eine Angleichung der Löhne in den alten und in den neuen Bundesländern mehr als geboten. Eine solche Lohnangleichung stelle auch einen wichtigen Schritt gegen Lohndumping und Wettbewerbsverzerrungen dar. Auch die Abwanderung und der drohende Facharbeitermangel im Osten müssten dadurch gestoppt werden. Insgesamt müsse die Attraktivität der Bauwirtschaft für junge Menschen durch attraktivere Arbeitsbedingungen steigen. Die IG BAU erwarte daher von den Unternehmern "mehr Weitsicht als die betriebswirtschaftliche Kurzsicht auf den eigenen Betrieb". Auch im Hinblick auf zunehmend offene Bauingenieurstellen und die demografische Entwicklung sowie den Rückgang der Ausbildungsverhältnisse müsse die Attraktivität des Baugewerbes steigen.

### **Position der Arbeitgeberseite**

Der diesjährige Verhandlungsführer der Arbeitgeberseite, Dipl.-Kfm. Frank Dupré, machte zu Beginn seines Statements deutlich, dass erstmals seit 1997 wieder bundesweite Tarifverhandlungen für das Baugewerbe mit uneingeschränktem Verhandlungsmandat des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe stattfänden. Alle 34 Mitgliedsverbände des ZDB hätten auf ihre satzungsgemäße Möglichkeit des Mandatsentzuges und eigenständiger Lohnver-

handlungen verzichtet. Die ostdeutschen Mitgliedsverbände verhandelten nicht mehr mit einer eigenständigen Verhandlungskommission. Der ZDB habe sich für die Verhandlungsführung durch Beschlüsse seiner Mitgliederversammlung neu aufgestellt. Damit könne und müsse den Besonderheiten der Regionen und den besonderen Problemen des Ausbaugewerbes auf der Bundesebene Rechnung getragen werden. Die Arbeitgeberseite trete mit dem Ziel an, einen bundesweiten Lohntarifvertrag abzuschließen, der - trotz der unterschiedlichen Lohnniveaus - in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gelte.

Die bauwirtschaftliche Entwicklung wurde von der Arbeitgeberseite deutlich zurückhaltender eingeschätzt als von der Gewerkschaft. Sowohl der baugewerbliche Umsatz als auch die Bauinvestitionen seien zwar im abgelaufenen Baujahr 2008 gestiegen. Die Umsatzsteigerungen seien aber stark kostengetrieben gewesen. Die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse hätten nicht verbessert werden können. Zum Ende des Jahres 2008 hätten sich bereits deutliche Signale des zu Ende gehenden Aufschwunges gezeigt. Darüber hinaus gebe es starke regionale Unterschiede in der Baukonjunktur. Die unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Bundesländern sei erheblich. Dem müsse in den Lohnverhandlungen Rechnung getragen werden. Auch das schwächste Bundesland müsse das Verhandlungsergebnis noch verkraften können.

Die bauwirtschaftliche Entwicklung im Jahre 2009 werde bei weitem nicht so optimistisch eingeschätzt wie durch die IG BAU. Die Arbeitgeberseite stelle sich, auch wenn man wohl nicht am Beginn einer neuen Rezession stehe, auf ein schwieriges Jahr ein. Der mögliche Effekt der Konjunkturprogramme liege allenfalls bei 1,5 % des Bauvolumens. Der Wettbewerbsdruck verstärke sich durch die wieder zunehmende Zahl osteuropäischer, insbesondere polnischer und rumänischer Werkvertragsarbeitnehmer.

### **Verhandlungsschwerpunkte**

Herr Dupré führte sodann aus, die Arbeitgeberseite stelle sich auf Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen ein, in denen auch über die Tarifstrukturen verhandelt werden müsse. Darauf habe sich die IG BAU mit den norddeutschen Verbänden bereits im Jahre 2007 bei Beendigung des norddeutschen Arbeitskampfes verständigt. Ein mögliches Verhandlungsergebnis müsse deshalb darauf ausgerichtet sein, die tarifpolitische Gesamtsituation im Baugewerbe durch neue Tarifstrukturen zu verbessern, den Konkurrenzschutz für alle Gewerke tarifvertraglich abzusichern, die Chancengleichheit der tarifgebundenen Betriebe am Markt zu verbessern bzw. wiederzugewinnen, mögliche Einkommensverbesserungen der Arbeitnehmer an dem Grundsatz "mehr netto" zu orientieren.

Die Arbeitgeber des Baugewerbes sähen in der Lohnrunde 2009 drei Verhandlungsschwerpunkte:

1. neue Mindestlöhne ab 1. September 2009
2. neue Tarifstruktur mit Regionalzuschlägen als Basis für Einkommensverbesserungen
3. Ausbau des Konkurrenzschutzes gegenüber dem Ausbaugewerbe.

### ***Neue Tarifstruktur***

Schwerpunkt der ersten, insgesamt siebenstündigen Verhandlung waren daraufhin die unterschiedlichen Vorstellungen der Arbeitgeberseite und der Gewerkschaft über eine neue Tarifstruktur bzw. über die Angleichung der Löhne im Bundesgebiet.

Die **Arbeitgeberseite** hat dazu deutlich gemacht, sie könne sich einen bundesweiten Lohn-tarifvertrag vorstellen, aber nur dann, wenn die gesamte Tarifstruktur - von unten nach oben -

auf dem niedrigsten Baulohn der jeweiligen Lohngruppe aufbaue. Das sei der ostdeutsche Lohn unter Berücksichtigung der sogenannten Beschäftigungssicherungsklausel. Diese werde nahezu flächendeckend angewendet. Der Lohnunterschied Ost-West könne durch sogenannte Regionalzuschläge ausgeglichen werden, über die aber auf der Bundesebene verhandelt werde. Die Mitgliedsverbände aus den neuen Bundesländern hätten ihre grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft über die Einführung eines solchen Regionalzuschlages signalisiert. Auf diese Weise könne eine Veränderung der Lohnrelation Ost-West erfolgen. Die Beschäftigungssicherungsklauseln könnten dann entfallen.

Sehr deutlich hat die Arbeitgeberseite gemacht, dass sie eine Verständigung mit der Gewerkschaft auf diese neue Tarifstruktur als Voraussetzung für anschließende Verhandlungen über Einkommensverbesserungen ansieht. Ein Angebot zur Erhöhung der Löhne und Gehälter wurde der Gewerkschaft für den Fall in Aussicht gestellt, dass eine Einigung über die Einführung einer solchen neuen Tarifstruktur erfolgt.

Die **Gewerkschaft** wiederholte demgegenüber ihre erstmals in dem Spitzengespräch im Oktober 2008 deutlich gewordenen Vorstellungen über eine mittelfristige Lohnangleichung in den alten und neuen Bundesländern. Die Gewerkschaft strebe einen einheitlichen Lohn auf dem Westniveau an, sei aber bereit, den Betrieben in den neuen Bundesländern eine Absenkungsmöglichkeit dieser Löhne durch betriebliche Vereinbarung um 18 % auf der Grundlage der bisherigen Beschäftigungssicherungsklausel einzuräumen. In zukünftigen Tarifverhandlungen könne und müsse dann über eine schrittweise Verringerung dieser Absenkungsklausel verhandelt werden, um auf diese Weise eine Lohnangleichung zu erreichen. Die Betriebe in den neuen Bundesländern würden damit trotz eines einheitlichen bundesweiten Lohnes nicht überfordert, da schon heute die Beschäftigungssicherungsklausel nahezu flächendeckend genutzt werde.

### ***Einkommensverbesserungen***

Der Umfang möglicher Einkommensverbesserungen war noch nicht Gegenstand der ersten Verhandlung. Die Arbeitgeberseite hat allerdings deutlich gemacht, dass sie ein Drei-Säulen-Modell für Einkommensverbesserungen im Rahmen des zu verhandelnden Verteilungsspielraumes anstrebe, bei dem nur ein Teil dieses Verteilungsspielraumes in die Erhöhung der tabellenwirksamen Tariflöhne fließen könne. Neben einer prozentualen Lohnerhöhung müssten - wie bereits im Jahre 2007 - Festbeträge mit tariflicher Öffnungsklausel für betriebliche Regelungen vereinbart werden. Darüber hinaus schlage die Arbeitgeberseite den Ausbau Steuer- und sozialversicherungsfreier Leistungen, wie z.B. des Kilometergeldes und des Verpflegungszuschusses vor. Auf der Grundlage eines solchen Drei-Säulen-Modells erschienen in diesem Jahr nur moderate Einkommensverbesserungen möglich, welche eine betriebliche Flexibilität im Entgeltbereich zulassen.

In Hinblick auf die zunehmende Konkurrenz der Baubetriebe mit Betrieben des Ausbaugewerbes erklärte die Arbeitgeberseite, es müsse die Möglichkeit geschaffen werden, im Baugewerbe Neueinstellungen zu den niedrigeren Tariflöhnen des Ausbaugewerbes vornehmen zu können, um diesem gegenüber wieder wettbewerbsfähig zu werden. Das betreffe vor allem den Putz-, Stuck- und Trockenbau sowie den Straßenbau.

### **Weitere Verhandlungstermine**

Es wurde vereinbart, die Verhandlungen am **26. März 2009** und am **05. Mai 2009** fortzusetzen.



## **EuGH bestätigt Europarechtskonformität der gesetzlichen Unfallversicherung**

Das Sächsische Landessozialgericht hat in einem Vorlagebeschluss gem. Artikel 234 EG-Vertrag den Europäischen Gerichtshof angerufen hat, um die europarechtliche Zulässigkeit des Monopols der Berufsgenossenschaften überprüfen zu lassen, Hintergrund des Rechtsstreits ist das im EG-Vertrag verankerte europäische Wettbewerbsrecht und sein Spannungsverhältnis zum solidarischen System der sozialen Sicherung, das eine Monopolstellung inne hat.

### **Dem Vorlagebeschluss des Sächsischen Landessozialgerichts lag folgender Sachverhalt zugrunde:**

Eine im Jahr 2003 gegründete GmbH befasst sich mit Metallbau- und Klempnerarbeiten. Die zuständige Berufsgenossenschaft teilte dem Betrieb mit, dass der Betrieb gem. § 136 SGB VII in der zuständigen Berufsgenossenschaft versichert sei. Der Betrieb erklärte daraufhin gegenüber der BG, dass er "die Pflichtmitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft kündigt", da er beabsichtige, sich privat zu versichern. Die Berufsgenossenschaft teilte dem Unternehmen per Bescheid daraufhin mit, dass nach den Bestimmungen des SGB VII die BG, die für das Unternehmen zuständige gesetzliche Unfallversicherung sei und dass ein Austritt nicht möglich sei. Diese Rechtsauffassung der Berufsgenossenschaft wurde sowohl im Widerspruchsverfahren als auch in erster Instanz durch das Sozialgericht Leipzig bestätigt.

Mit der Berufung zu dem Landessozialgericht Sachsen hat das Unternehmen geltend gemacht, dass die Zwangsmitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft gegen das europäische Gemeinschaftsrecht verstoße, da es in seiner passiven Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigt sei. Zudem liege ihm ein Angebot einer dänischen Versicherungsfirma vor, die gleiche Risiken abdecke wie die deutschen Berufsgenossenschaften. Die Monopolstellung der Berufsgenossenschaften verstoße daher gegen Artikel 82 und 86 EG-Vertrag. Die Wettbewerbsbeschränkung sei nicht zu rechtfertigen. Gleiches gelte für die Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Artikel 49 ff. EG-Vertrag, Zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die eine Monopolstellung des Systems der deutschen Unfallversicherung rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich.

### **Vorlagebeschluss des Landessozialgerichts Sachsen an den EuGH**

Das Landessozialgericht Sachsen hat das Berufungsverfahren zum Anlass für einen Vorlagebeschluss an den EuGH genommen. Diesen begründete das LSG damit, dass es nach dem Wortlaut des EG-Vertrags "denkbar" sei, dass die Pflichtmitgliedschaft gegen unmittelbar geltendes Europarecht verstoße. Das Landessozialgericht räumte in seinem Vorlagebeschluss ein, dass es mit dieser Rechtsauffassung und dem Vorlagebeschluss von den Entscheidungen des Bundessozialgerichts, das bislang immer die Monopolstellung der Berufsgenossenschaften als rechtmäßig angesehen hat, abweicht. Das LSG Sachsen hatte vor zwei Jahren dem EuGH folgende Fragen zur Entscheidung vorgelegt:

1. Handelt es sich bei der beklagten Berufsgenossenschaft um ein Unternehmen im Sinne des Artikel 85, 86 EG-Vertrag?
2. Verstößt die Pflichtmitgliedschaft des klagenden Unternehmens bei der Beklagten gegen gemeinschaftsrechtliche Vorschriften?

## **Urteil des Europäischen Gerichtshofs**

Der EuGH hat nun entschieden, dass das System der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung europarechtskonform ist.

Der EuGH hat in der Begründung seines Urteils dargelegt, dass die Aufgaben der gewerblichen Berufsgenossenschaften rein sozialer Natur seien, so dass die Tätigkeit keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Wettbewerbsrechts und die Berufsgenossenschaften somit keine Unternehmen im Sinne der Artikel 81 und 82 EG sind. Voraussetzung dafür sei, dass die Berufsgenossenschaft im Rahmen eines Systems tätig werde, in dem der Grundsatz der Solidarität umgesetzt werde. Weitere Voraussetzung sei es, dass die Berufsgenossenschaft der staatlichen Aufsicht unterliege. Diese beiden Voraussetzungen müssen nun durch das Landessozialgericht Sachsen überprüft werden. Der EuGH hat jedoch in dem Urteil bereits darauf hingewiesen, dass "offensichtlich" eine staatliche Kontrolle über das System der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland erfolge.

Der EuGH hat in der Entscheidung weiter festgestellt, dass Bedenken am solidarischen Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherungen nicht stichhaltig sind. Er stellt fest, dass die Höhe der Beiträge zur Unfallversicherung nicht streng proportional zum versicherten Risiko sind, sondern auch vom Arbeitsentgelt der Versicherten und dem Finanzbedarf der Berufsgenossenschaften abhängen. Die Berücksichtigung des Finanzbedarfs erlaube es, die mit der Tätigkeit der Mitglieder einer BG verbundenen Gefahren über ihren jeweiligen Gewerbebezweig hinaus auf alle Mitglieder zu verteilen. Auf diesem Wege werde eine Gefahrengemeinschaft der Berufsgenossenschaft geschaffen, mit der der Grundsatz der Solidarität umgesetzt werde. Auch das System des Lastenausgleichs zwischen den Berufsgenossenschaften ist für den EuGH ein Beleg dafür, dass der Grundsatz der Solidarität auf diese Weise auch auf nationaler Ebene zwischen allen Gewerbebezweigen umgesetzt wird.

Des Weiteren hat der EuGH festgestellt, dass die Pflichtmitgliedschaft von Unternehmen in einer gewerblichen Berufsgenossenschaft keinen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 und 50 EG) darstellt. Die Artikel 49 und 50 seien dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die Unternehmen verpflichten in ihrem Gewerbebezweig der entsprechenden Berufsgenossenschaft anzugehören. Voraussetzung hierfür ist es jedoch, dass das System der gesetzlichen Unfallversicherung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Ziels eines finanziellen Gleichgewichts zwischen den Unternehmen einerseits und den Berufsgenossenschaften andererseits erforderlich ist. Auch dieses hat das LSG Sachsen nun zu überprüfen.



## **Novellierte Ausbildereignungs-Verordnung AEVO im Bundesgesetzblatt**

Die novellierte AEVO ist im Bundesgesetzblatt erschienen und tritt zum 01. 08.2009 in Kraft.

Die neue AEVO ist heute im Bundesgesetzblatt (Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5 vom 30.01.2009, S. 88) erschienen. Sie wird zum 1. August dieses Jahres in Kraft treten.

Mit dem In-Kraft-Treten der novellierten AEVO müssen die Ausbilderinnen und Ausbilder grundsätzlich wieder in allen Wirtschaftsbereichen den Nachweis ihrer berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch eine Prüfung erbringen.

Eine Ausnahme gilt für den Personenkreis, der vor dem Stichtag 01.08.2009 ohne AEVO-Prüfung bestandungsfrei ausgebildet hat. Hier gilt die **Befreiungsregelung des § 7** (Bestandsschutz).

Im Übrigen regelt § 6 Absatz 1 - 3 welche anderen Nachweisformen neben der AEVO-Prüfung anerkannt werden.

In **§ 6 Absatz 4** ist eine **allgemeine Befreiungsregelung** enthalten. Diese setzt jedoch voraus, dass die berufs- und arbeitspädagogische Eignung glaubhaft gemacht wird. Eine ähnliche Regelung war bislang in § 6 Absatz 3 AEVO a. F. enthalten.

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte der neuen AEVO sind zwar neu strukturiert, spiegeln jedoch im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen wider. Der ZDH hat sich maßgeblich dafür eingesetzt, dass das Anforderungsniveau nicht abgesenkt worden ist. Damit steht in Zukunft auch wieder ein verbindlicher Qualitätsanspruch für Ausbilderinnen und Ausbilder fest.

In den kommenden Wochen wird sich ein Expertengremium beim BiBB mit der Erarbeitung einer Lehrgangsempfehlung zu AEVO befassen. Hierin sind ZWH und FBH für das Handwerk vertreten.



## **Sozialversicherung. Anspruch auf Krankengeld für Selbständige**

**Nach einem Gesetzentwurf des Bundesgesundheitsministeriums sollen freiwillig versicherte Selbständige wieder die Möglichkeit erhalten, ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld zu beziehen.**

### **Neuregelung zum 1. Januar 2009: Wahltarif statt Krankengeld**

Seit dem 1. Januar 2009 müssen freiwillig versicherte Selbständige ihren früheren Krankengeldanspruch neu absichern. Aufgrund der Neuregelungen haben freiwillig versicherte Selbständige keinen gesetzlichen Anspruch mehr auf Krankengeld. Stattdessen muss eine Absicherung über die von den Krankenkassen angebotenen **Wahltarife** (oder über eine private Krankentagegeldversicherung) erfolgen.

Bisher bestanden erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf Leistungsumfang und Kosten der neuen Wahltarife. Der Gesetzgeber hat insofern keine konkreten Vorgaben gemacht. Wie sich nunmehr gezeigt hat, bieten viele Krankenkassen keinen ausreichenden Wahltarif für Selbständige an oder aber die Wahltarife sind für ältere Versicherte zu teuer.

### **Jetzt geplant: Wahltarif und Krankengeld**

Aufgrund dieser Mängel will die Regierungskoalition die Absicherung freiwillig versicherter Selbständiger verbessern. Zum allgemeinen Beitragssatz von derzeit 15,5 % sollen Selbständige rückwirkend zum 1. Januar 2009 wieder die Möglichkeit erhalten, sich einen "gesetzlichen" Krankengeldanspruch ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu sichern. Damit würde teilweise die bis zum 31. Dezember 2008 geltende Rechtslage wieder hergestellt.

Da der vom Bundesgesundheitsministerium vorgelegte Gesetzentwurf noch zahlreiche rechtstechnische Fragen aufwirft und es sich hierbei auch noch nicht um einen offiziellen Gesetzentwurf der Bundesregierung handelt, wird das Gesetzgebungsverfahren noch einen längeren Zeit-

raum in Anspruch nehmen. Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie selbstverständlich informieren.

### **Ab 1. Juli 2009: Senkung des Beitragssatzes**

Der Vollständigkeit halber weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass aufgrund des Maßnahmenpakets II der Bundesregierung zur Stützung von Wachstum und Beschäftigung die paritätisch finanzierten Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Juli 2009 um 0,6 Prozentpunkte gesenkt werden. Dies bedeutet, dass der allgemeine Beitragssatz von 15,5 % auf 14,9 % gesenkt wird. Damit erfüllen CDU/CSU und SPD die im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 enthaltene Zusage, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag unter 40 % zu senken.



### **Neue Regelung für Grundsteuer-Erlass**

Nach neuerer Rechtsprechung kommt ein Grundsteuer-Erlass wegen einer Ertragsminderung bei bebauten Grundstücken nicht nur bei außergewöhnlichen und vorübergehenden Umständen in Betracht, sondern z. B. auch bei schwacher Mietnachfrage bzw. Unvermietbarkeit der Wohnung aufgrund der **allgemeinen** schwierigen **Wirtschaftslage**.

Nach bisheriger Rechtslage hatte sich bereits ab einer Minderung des Rohertrags von 21 % ein Grundsteuer-Erlass ergeben, der dann proportional zur Ertragsminderung anstieg. Durch das Jahressteuergesetz 2009 hat der Gesetzgeber die Vorschriften neu geregelt und den Grundsteuer-Erlass reduziert.

Danach kommt ein Erlass künftig erst ab einer Ertragsminderung von über 50 % in Betracht:

<b>Minderung des Rohertrags</b>	<b>Grundsteuer-Erlass</b>
um mehr als 50 % bis 99 %	25 %
um 100 %	50 %

Die Änderung gilt erstmalig für die Grundsteuer 2008.

Ein Grundsteuer-Erlass hinsichtlich leerstehender Räume ist allerdings nur dann möglich, wenn sich der Vermieter nachhaltig um eine Vermietung zu einem **marktgerechten Mietzins** bemüht hat. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich der Vermieter dabei nicht am unteren Rand der Mietpreisspanne bewegen muss; es kann auch nicht von ihm verlangt werden, die Mietforderungen so weit herunterzuschrauben, bis sich ein Mieter findet.

Der Antrag auf Erlass der Grundsteuer für das Jahr 2008 ist bis zum **31. März 2009** zu stellen; die Frist kann grundsätzlich nicht verlängert werden (vgl. Abschn. 41 GrStR).



### **Beratertätigkeit nach Betriebsveräußerung unschädlich**

Gewinne aus der Veräußerung eines (Teil-)Betriebs sind nicht als laufende Gewinne zu versteuern. Sie unterliegen als „außerordentliche Einkünfte“ einer Steuerermäßigung. Hat der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet (oder ist er berufsunfähig), so kommt grundsätzlich ein (einmaliger) Freibetrag in Höhe von bis zu 45.000 Euro in Betracht.

Voraussetzung für die steuerliche Behandlung als Veräußerungsgewinn ist u. a., dass sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden und die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit eingestellt wird.

Der Bundesfinanzhof hat zur Frage der Tätigkeitsbeendigung Stellung genommen. Im Urteilsfall veräußerte der Inhaber seinen Gewerbebetrieb (Vertrieb von Klimasystemen) an einen Mitarbeiter. Gleichzeitig schloss er mit dem Erwerber einen „Beratervertrag“ auf Honorarbasis

bezüglich der Organisation, Akquisition, Werbung usw. des übertragenen Betriebes. Die Finanzverwaltung sah darin eine Fortführung seiner bisherigen betrieblichen Tätigkeit und behandelte den Veräußerungsgewinn als laufenden Gewinn. Das Finanzgericht lehnte seine Klage mit der gleichen Begründung ab.

Demgegenüber hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass der Veräußerer mit dieser Berater­tätigkeit nicht mehr mit seinen (ehemaligen) Kunden in Beziehung tritt, vielmehr nur mit dem Erwerber. Darüber hinaus erfordert diese Tätigkeit keinen Kapitaleinsatz, da er nur seine eigene Arbeitskraft verwertet. Der Veräußerer habe seinen Gewerbebetrieb einschließlich des ganzen Kundenstamms auf den Erwerber übertragen und seine unternehmerische Tätigkeit — bezogen auf das veräußerte Betriebsvermögen — vollständig eingestellt. Dementsprechend sei der Veräußerungsgewinn steuerlich begünstigt.



### **Der Bundesgerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) grundbuchfähig ist**

**Die stark umstrittene Frage wurde damit entschieden: Eine GbR kann unter ihrer Bezeichnung in das Grundbuch eingetragen werden.**

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 4. Dezember 2008 (AZ: V ZB 74/08) die Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) anerkannt. Die Frage der Grundbuchfähigkeit der GbR war bisher stark umstritten.

#### **Entscheidung**

Der BGH urteilte, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) unter der Bezeichnung in das Grundbuch eingetragen werden kann, die ihre Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag für sie vorgesehen haben. Sieht der Gesellschaftsvertrag keine Bezeichnung der Gesellschaft vor, wird die GbR als "Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus..." und den Namen ihrer Gesellschafter eingetragen.

Das Gericht stellte fest, dass die GbR, ohne juristische Person zu sein, teilrechtsfähig ist, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. Im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit ist die GbR natürlichen und juristischen Personen einerseits und den registerfähigen rechtsfähigen Personengesellschaften andererseits aber nicht in jeder Hinsicht gleichgestellt. Es gibt Aufgaben mit Anforderungen, denen zwar natürliche und juristische Personen und auch registerfähige rechtsfähige Personengesellschaften genügen können, wegen ihrer strukturellen Unterschiede zu diesen aber nicht die GbR.

Eine GbR kann z. B. nicht Verwalter einer Wohnungseigentumsgemeinschaft (WEG) sein. Daraus folgt nach Ansicht des BGH aber nicht, dass der GbR die materielle Grundbuchfähigkeit fehlt. Vielmehr führt die Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der GbR dazu, dass eine GbR auch Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten erwerben kann.



### **Offenlegung von Jahresabschlüssen**

Trotz Pflicht zur Offenlegung haben 200.000 Unternehmen ihre Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig offengelegt. Bis voraussichtlich Ende März werden Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Wir weisen darauf hin, dass bei schneller Nachreichung ein Verfahren noch abgewendet werden kann.

Laut einem Bericht in der Presse drohen 200.000 Unternehmen eine Geldbuße, weil sie den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 nicht rechtzeitig offengelegt haben.

Seit dem 1. Januar 2007 ist das "Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister" (EHUG) in Kraft getreten. Seitdem werden die Handelsregister in Deutschland nicht mehr in Papierform geführt. Gleichzeitig wurde unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) ein elektronisches Unternehmensregister eingerichtet, in dem alle wesentlichen Unternehmensdaten zentral zum Online-Abruf bereit stehen. Offenlegungspflichtige Unternehmen müssen seit Jahresbeginn 2007 ihre Jahresabschlussunterlagen elektronisch beim Bundesanzeiger-Verlag in Köln einreichen.

Bei Verstößen gegen die Publizitätspflicht drohen spürbare Sanktionen. Wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig oder unvollständig beim elektronischen Bundesanzeiger eingehen, leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein. Für Verstöße drohen Ordnungsgelder von 2.500 bis 25.000 Euro. Das Ordnungsgeld kann sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen ihre gesetzlichen Vertreter, also vor allem die Geschäftsführer, festgesetzt werden.

**Laut Pressebericht versicherte ein Sprecher des Bundesamts für Justiz, dass Betriebe immer noch die Möglichkeit hätten, ein Verfahren und die damit verbundenen Kosten abzuwenden, wenn die Unterlagen rasch nachgereicht würden. Ende März würden andernfalls voraussichtlich etwa 180.000 Verfahren eingeleitet werden müssen.**

Unter Androhung eines Bußgeldes von mindestens 2.500 Euro bekommen die Unternehmen eine Frist von sechs Wochen, um die Unterlagen nachzureichen. Unterbleibt die Einreichung weiterhin, kann das Ordnungsgeld auch mehrfach festgesetzt werden.



### **Urteil zum Arbeitsrecht**

**hier: Kein Verfall von Urlaubsansprüchen bei Krankheit eines Arbeitnehmers**

Der Europäische Gerichtshof hatte in seinem Urteil vom 20. Januar 2009, AZ C- 350/06 und 520/06 zu entscheiden, was bei einer Kündigung mit den verbleibenden Urlaubsansprüchen eines Arbeitnehmers nach dessen Kündigung zu passieren hat.

Nach dem deutschen Bundesurlaubsgesetz sind Urlaubsansprüche zum Ende des Kalenderjahres, spätestens aber mit Ablauf eines Übergangszeitraums (bis zum 31.03. des Folgejahres) zu gewähren. Nach diesen Zeiträumen erlischt der Urlaub entschädigungslos. Diese nationale Regelung hat lange Zeit Bestand gehabt.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 20. Januar 2009 Rechtsfortbildung betrieben und dem Inhalt des deutschen Bundesurlaubsgesetz widersprochen:

**Der Urlaubsanspruch eines erkrankten Arbeitnehmers bleibt bis auf weiteres dauerhaft bestehen. Kann also ein Arbeitnehmer bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses seinen Urlaub krankheitsbedingt nicht mehr nehmen, erlischt dieser nicht, sondern ist vom Arbeitgeber abzugelten.**

Anzumerken ist, dass das Urteil zwar für Mitarbeiter des Britischen Zolls ( Her Majesty`s Revenue and Customs) ergangen ist, aber weitreichende Folgen für das deutsche Bundesurlaubsgesetz hat. Es ist zu erwarten, dass sich die deutschen Gerichte im Laufe des Jahres dieser Rechtsprechung anschließen werden.

**Praxistipp:** Das oben genannte Urteil ist besonders für Arbeitgeber wichtig, die Mitarbeiter haben, die über einen längeren Zeitraum krank sind. Bisher war es so, dass die Urlaubsansprüche nach einem Zeitraum - meist ab dem 31.März des Folgejahres- verfielen, wenn Sie nicht schriftlich beim Arbeitgeber geltend gemacht werden.

In Zukunft bleiben die Urlaubsansprüche bestehen und der Arbeitnehmer kann sich den Urlaub auch in Geld auszahlen lassen.



### **Urteil zum Steuerrecht**

hier: Kein Steuerbonus des Kunden für Handwerkerrechnung bei Barzahlung

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 20. November 2008 AZ VI R 14/08 entschieden, dass der Steuerbonus für Handwerksleistungen gem. § 35 a EStG bei Barzahlung einer Rechnung ausgeschlossen ist.

**Praxistipp:** Grundsätzlich sollten Sie Ihren Kunden dahingehend beraten, dass eine Handwerkerrechnung überwiesen werden muss, damit Ihr Kunde die Leistungen absetzen kann.



### **Betriebsjubiläum**

Allen unseren Mitgliedsfirmen, die im März und April ein rundes Jubiläum feiern, gratulieren wir recht herzlich – auch nachträglich - und wünschen das Beste für die Zukunft!

10.03.	45 Jahre	Fa. E. Reinstädler GmbH
05.04.	25 Jahre	Fa. Karl-Heinz Stahl
09.04.	30 Jahre	Bauunternehmung Eberhard Koch



### **Geburtstagskinder**

Allen "runden" Geburtstagskindern unter den Firmeninhabern und Geschäftsführern gratulieren wir recht herzlich – auch nachträglich - zu Ihrem Ehrentag!

#### **70 Jahre**

04.03.	Herr Gerhard Zigann	Fa. Zigann Fußböden GmbH & Co. KG
16.04.	Herr Karl Joseph Wüst	Fa. Wüst Isolierungen GmbH & Co. KG

#### **65 Jahre**

07.04.	Herr Karl Hartmannsberger	Isolierungen Hartmannsberger & Schmitz
--------	---------------------------	--

#### **60 Jahre**

19.03.	Herr Josef Bendheuer	Fliesenfachgeschäft Bendheuer & Müllers
--------	----------------------	---

## **55 Jahre**

06.03.	Herr Hubert Orth	Hoch- und Ingenieurbau Hubert Orth bau GmbH
11.03.	Herr Reinhard Seidel	Bauunternehmung Wollwert GmbH & Co. KG
11.03.	Herr Rudolf Hütter	Fliesenfachgeschäft Hütter & Steinborn
15.02.	Herr Christof Henrich	Haus-Schornsteinbau Christof Henrich

## **50 Jahre**

05.04.	Herr Gerd Engels	Bauunternehmen Danha & Engels Hoch- bau GmbH
--------	------------------	---



## **Meisterprüfungsjubiläum**

Allen "Meisterjubilaren" unter den Firmeninhabern und Geschäftsführern, die während der Laufzeit der aktuellen Chef-Info ein Meisterjubiläum feiern dürfen, gratulieren wir zu ihrem Ehrentag!

## **50 Jahre**

19.03.	Herr Peter Korbmacher (Fliesenfachgeschäft Peter Korbmacher GmbH) im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk	
--------	---	--